



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 24 "Industriegebiet I", 8. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat am 21. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Industriegebiet I" zu ändern.

Da die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, hat der Gemeinderat ferner beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anzuwenden. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Behindertenwerkstätte auf dem Grundstück Flst.Nr. 3332 an der Glarnerstraße geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäblich):



Ebenfalls in öffentlicher Sitzung vom 21. Februar 2022 hat der Gemeinderat den Bebauungsplanänderungsentwurf gebilligt und beschlossen, diesen und die Örtlichen Bauvorschriften "Industriegebiet I", 8. Änderung, mit Begründung, Entwurf der Bebauungsvorschriften und Satzungsentwurf sowie den umweltbezogenen Informationen öffentlich auszulegen.

Diese liegen in der Zeit vom

**28. März 2022 bis 29. April 2022
im Rathaus Bad Säckingen, Rathausplatz 1,
79713 Bad Säckingen, -Stadtbauamt-, Dachgeschoss/Flur**

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Auskünfte werden auf Wunsch in Zimmer Nr. 216 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und zum Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Bad Säckingen, Zimmer Nr. 216, vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 28.03.2022 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen, Startseite: www.bad-saeckingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/offenlage-bauleitplaene abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Bad Säckingen, den 09.03.2022
Alexander Guhl, Bürgermeister